

L 7 AS 196/12 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 9 AS 645/10

Datum

13.09.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 196/12 B

Datum

14.05.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Ein Überprüfungsvergleich, der den Erlass eines neuen, rechtsmittelfähigen Bescheids durch eine Behörde beinhaltet, ist mittels Zwangsgeld vollstreckbar.

2. Auch die Vollstreckung mittels Zwangsgeld setzt voraus, dass die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere Titel, Klausel und Zustellung gegeben sind.

3. Wird im Vergleich der Erlass des neuen Bescheids von der Erfüllung von Mitwirkungshandlungen abhängig gemacht, ist mittels Auslegung zu klären, welche Bedeutung den Mitwirkungshandlungen und dem Vergleich zukommt; entweder sind die Mitwirkungshandlungen nach [§ 726 ZPO](#) bedeutsam oder die Nichterfüllung der Mitwirkungshandlungen kann von der Behörde nur im Wege von [§ 767 ZPO](#) angewendet werden.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 31. Januar 2012 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.
Der Kläger und Beschwerdeführer (Bf) beantragt die Vollstreckung mittels Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den Beklagten und Beschwerdegegner (Bg) aus folgendem vor dem Sozialgericht Augsburg im Termin am 13.09.2010 geschlossenen Vergleich:

"1. Die Beklagte verpflichtet sich, nachzuprüfen, ob dem Kläger ab dem 05.11.2009 Leistungen nach dem SGB II zustehen, wenn dieser die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bis zum 15.10.2010 vorgelegt hat. Hierzu ist erforderlich:

- Kontoauszüge für den ganzen Monat November 2009,
- Kontoauszüge für den Monat Januar,
- eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers
- sowie der Bescheid über das Insolvenzausfallgeld.

Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, wird die Beklagte diese vom Kläger gesondert verlangen.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung der Rechtsstreit in vollem Umfang erledigt ist."

Mit Schreiben vom 13.09.2010 übersandte das Sozialgericht dem Bf eine Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 13.09.2010.

Bislang hat der Bg noch keinen Überprüfungsbescheid erlassen. Der Bf habe die erforderlichen Unterlagen, wie im Vergleich vereinbart, nicht vorgelegt.

Der Bf wandte sich daraufhin an das Sozialgericht Augsburg und das Bayer. Landessozialgericht. Der Vergleich sei noch nicht vollzogen; die Bf sei untätig.

Mit Beschluss vom 30.11.2011 wies das Bayer. Landessozialgericht unter Az.: [L 7 AS 773/11 B](#) die Beschwerde wegen Untätigkeit als unzulässig zurück.

Den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den Bg wies das Sozialgericht Augsburg mit Beschluss vom 31.01.2012 ab. Der Bg sei nicht in der Lage, die im Vergleich zugesagte Überprüfung vorzunehmen, da der Bf die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt habe.

Hiergegen hat der Bf Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Er habe die Unterlagen vorgelegt; das Sozialgericht hätte die Unterlagen bei Bedarf auch beim ihm anfordern können und dort Beweise für die Zusendung der Unterlagen an den Bg bekommen.

Mit Schreiben vom 03.04.2012 teilte das SG mit, dass der Bf eine vollstreckbare Ausfertigung bislang nicht beantragt hat.

II.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben, [§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie ist auch statthaft, da sie nicht gemäß [§ 172 Abs. 3 SGG](#) ausgeschlossen ist.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, da das Sozialgericht die beantragte Androhung eines Zwangsgeldes gegenüber dem Bg im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat.

Die Vollstreckung erfolgt im Geltungsbereich des SGG bei nicht vertretbaren Handlungen (vgl. [§ 888](#) Zivilprozessordnung - ZPO-), wie es die Verpflichtung einer Behörde zum Erlass eines Verwaltungsaktes ist (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 28.10.2011, [L 7 AS 331/11 B Rz. 23](#)), durch Festsetzung von Zwangsgeld. Nach [§ 201 SGG](#) kann das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 Euro durch Beschluss androhen, wenn die Behörde in den Fällen des [§ 131 SGG](#) der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt. Die Regelung gilt entsprechend auch für Vergleiche oder angenommene Anerkenntnisse mit einem vollstreckbaren Inhalt (vgl. BSG Beschluss vom 06.08.1999, [B 4 RA 25/98 B Rz. 19](#)).

Bei der Vollstreckung mittels Zwangsgeld müssen jedoch die sonstigen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen, wie sie sich aus der ZPO ergeben; gemäß [§ 198 Abs. 1 SGG](#) gilt für die Vollstreckung das 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit sich aus dem SGG nichts anderes ergibt. Da im SGG nichts Abweichendes bestimmt ist, müssen nach [§ 198 SGG](#) i.V.m. [§§ 724, 750 ZPO](#) die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) gegeben sein (ebenso Landessozialgericht Thüringen Beschluss vom 10.06.2009, [L 6 B 23/09 KR](#)).

Hier liegt zwar ein Titel vor. Der Vergleich stellt einen vollstreckbaren Titel dar, [§ 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG](#).

Jedoch fehlt es an der nach [§ 724 ZPO](#) gebotenen Erteilung einer Vollstreckungsklausel. Erst die Vollstreckungsklausel macht einen Titel vollstreckbar (vgl. Landessozialgericht Thüringen a.a.O. Rz. 19). Aus der Akte des Sozialgerichts ergibt sich, dass dem Bf lediglich eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs übersandt wurde. Eine vollstreckbare Ausfertigung hat der Bf laut Auskunft des Sozialgerichts bislang nicht beantragt und ist ihm auch noch nicht erteilt worden.

Ohne eine solche vollstreckbare Ausfertigung liegen die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung nicht vor und der Antrag auf Verhängung von Zwangsgeld war vom Sozialgericht im Ergebnis zu Recht abzuweisen.

Demgemäß bleibt die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts ohne Erfolg.

Für das weitere Verfahren bleibt anzumerken:

Sollte der Bf beim Sozialgericht eine vollstreckbare Ausfertigung beantragen, muss im Rahmen des Verfahrens der Erteilung einer Klausel (vollstreckbare Ausfertigung) geklärt werden, welchen vollstreckbaren Inhalt der gerichtliche Vergleich überhaupt hat (vgl. bzgl. eines Anerkenntnisses Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Beschluss vom 28.10.2011, [L 5 AS 331/11 B Rz 27](#)).

Zu klären wäre insbesondere, ob die im Vergleich auferlegten Mitwirkungspflichten gemäß [§ 726 ZPO](#) zu berücksichtigen sind oder der Bg nur Einwendungen über eine Vollstreckungsgegenklage nach [§ 767 ZPO](#) (vgl. dazu Landessozialgericht Rheinland-Pfalz Beschluss vom 15.03.1999, [L 4 B 6/99](#)) wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten geltend machen kann.

Zu klären bleibt letztlich, ob der Vergleich, der auf einen Überprüfungsbescheid des Bg abzielt, so auszulegen ist, dass der Bf über den Antrag des Bg neu entscheiden muss unabhängig davon, ob der Bf seinen im Vergleich auferlegten Mitwirkungspflichten termingerecht nachgekommen ist (dann [§ 767 ZPO](#)) oder ob der Vergleich so auszulegen ist, dass der Bg nur dann neu verbescheiden muss, wenn den Mitwirkungspflichten nachweislich nachgekommen wurde (dann [§ 726 ZPO](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und der Erwägung, dass der Bf mit seinem Begehren erfolglos blieb.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-06-15